

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz über die dezentrale
Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale Schmutzwasser-
beseitigungssatzung) vom 27. November 2018**

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz am 23.11.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 27. November 2018 beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung**

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1
Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz, nachstehend WAZV genannt, betreibt in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe dieser Satzung für das Entleeren, Transportieren und die schadlose Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes sowie für das Entleeren, Transportieren und die schadlose Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers, soweit er schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist, zwei jeweils rechtlich selbstständige, öffentliche Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Zu den Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des WAZV gehören jeweils Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen des WAZV und die von Dritten hergestellten und/oder unterhaltenen Anlagen (auch Spezialfahrzeuge, Maschinen und Geräte), solange und soweit sich der WAZV dieser zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bedient.
- (3) Der WAZV kann sich für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (4) Lage, Art und Umfang der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der WAZV."

2. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „diese“ durch die Wörter „die jeweilige“ ersetzt.

- 3. In § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1 und Absatz 2, § 4 Absatz 5 Satz 2, § 5 Absatz 1, § 5 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 2 sowie in § 14 Abs. 1 Buchst. a), b) und c) werden vor den Wörtern „öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung“ bzw. „öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung“ jeweils das Wort „jeweilige“ bzw. „jeweiligen“ neu hinzugefügt.**

4. Der § 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Entleerung der Kleinkläranlagen erfolgt bedarfsgerecht durch den vom WAZV beauftragten Dritten. Die Betreiber haben eine Bedarfsentleerung bei dem beauftragten Dritten anzumelden, der die Entleerung dann innerhalb von einem Monat ab Zugang der Anmeldung durchführt. Den konkreten Zeitpunkt der Durchführung der Entleerung (Abfuhrtermin) bestimmt der beauftragte Dritte. Die schriftliche Benachrichtigung des Betreibers über den Abfuhrtermin erfolgt spätestens 2 Wochen vorher. Wird seitens der Betreiber ein bestimmter Abfuhrtermin vorgegeben, so entstehen ggfs. zusätzliche Gebühren nach der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Zeitraum zwischen 2 Entleerungen darf einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten. Spätestens mit Ablauf von 5 Jahren wird dann eine Entleerung vom WAZV auch ohne Anmeldung des Betreibers veranlasst (Regelentleerung).
- (3) Sofern Kleinkläranlagen außer Betrieb genommen werden sollen, hat der Betreiber die komplette Entleerung der Kleinkläranlage (Restentleerung) bei dem vom WAZV beauftragten Dritten gemäß Absatz 1 anzumelden.

5. Der § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Für die Regel- und Restentleerung von abflusslosen Gruben gelten die Regelungen des § 7 Abs. 2 und 3 entsprechend.“

6. In § 7 Absatz 3 Satz 2, § 8 Absatz 1 Satz 5 und § 9 Absatz 3 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.

7. In § 9 Absatz 3 wird im letzten Halbsatz die doppelten Wörter „auch wenn“ gestrichen und in § 9 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „selbstständiges“ geändert in „selbstständige“.

8. Der § 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Können die Entleerungen nach dieser Satzung wegen Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser, Unerreichbarkeit des Grundstückes oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Betreiber keinen Anspruch auf Schadensersatz.“

9. In § 14 Absatz 1 d) wird der Verweis „§ 7 Abs. 3“ geändert in „§ 7 Abs. 2“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft

Ausgefertigt: Parchim, 30.11.2021


Norbert Reier
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung wurde am 30.11.2021 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.